



STATUTEN der Sportschützen Wil

I. ZWECK UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die in den Statuten gewählte Ausdrucksform gilt auch für weibliche Vereinsmitglieder.

Art. 1: Rechtsnatur, Name, Sitz

Unter der Bezeichnung Sportschützen Wil (nachfolgend "Verein" genannt), „umbenannt an der Gründungsversammlung vom 09.12.2002“, und hervorgegangen aus dem 1869 gegründeten Militärschützenverein, besteht ein Verein im Sinn von ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in Wil/SG.

Art. 2: Politische und konfessionelle Unabhängigkeit

Der Verein ist an keine Partei oder andere politische Organisation gebunden und von keiner Konfession abhängig.

Art. 3: Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt, im Interesse des sportlichen Schiessens den Schiesssport zu fördern und die Kameradschaft zu pflegen. Er ermöglicht seinen Mitgliedern und Dritten, die ausserdienstlichen militärischen Schiessübungen gem. den Vorschriften des VBS zu absolvieren.

Ein besonderes Gewicht legt der Verein auf die Ausbildung und die Unterstützung junger Schützen.

Der Verein erfüllt seinen Zweck insbesondere auf folgende Weise:

- indem er für seine Mitglieder und für Dritte Schiessübungen und Wettkämpfe durchführt;
- indem er die Teilnahme seiner Mitglieder an auswärtigen Schiessübungen und Wettschiessen organisiert und fördert;
- indem er für die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder und Dritter sorgt;
- indem er, soweit es im möglich ist, die Infrastruktur für Schiessübungen sowie für die Aus- und Weiterbildung bereitstellt;
- indem er die Öffentlichkeit über den Schiesssport und die Belange des ausserdienstlichen Schiesswesens informiert.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben als Sektion unter anderem der folgenden Dachorganisationen:

- des Bezirksschützenverbandes Wil,
- des St.Gallischen Kantonalen Schützenverbandes,
- des Schweizer Schiesssportverbandes,

Der Verein ist Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine

II: MITGLIEDSCHAFT

Art. 4: Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern und den statutarischen und reglementarischen Verpflichtungen nachzukommen.

Vorbehalten bleiben Einschränkungen bei der Aufnahme von Mitgliedern aufgrund gesetzlicher Regelungen und der allfälliger Aufnahmebestimmungen eines Dachverbandes.

Art. 5: Erwerb

Der Vorstand entscheidet über Aufnahme oder Abweisung von Personen die sich um die Mitgliedschaft bewerben.

Abgewiesenen Bewerbern steht das Rekursrecht an die Hauptversammlung offen.

Ausländische Staatsangehörige können nur nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen als Mitglieder aufgenommen werden.

Jugendliche die im laufenden Kalenderjahr das 10. Altersjahr erreichen, können Jugendmitglieder werden.

Mitglieder haben die Vereinszwecke zu fördern und zu unterstützen sowie das Ansehen des Vereins und des Schiesssports zu wahren.

Art. 6: Beendigung

Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, durch einen Ausschluss oder durch den Tod. Es besteht kein Anspruch auf eine Rückvergütung des Mitgliederbeitrages oder auf einen Anteil des Vereinsvermögen.

Art. 7: Austritt

Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Art. 8: Ausschluss.

Mitglieder können durch den Vorstand aus dem Verein für eine bestimmte Zeit oder dauernd ausgeschlossen werden:

- wenn sie den Vereinsgrundsätzen krass zuwiderhandeln;
- wenn sie ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, insbesondere den Vereinsbeitrag nicht bezahlen;
- wenn sie bei Schiessübungen die Sicherheitsvorschriften vorsätzlich oder fahrlässig verletzen oder sich und andere sonst wie gefährden;

- wenn sie Schiessresultate manipulieren oder manipulieren lassen;
- wenn sie bei Schiessübungen Anordnungen der Verantwortlichen keine Folge leisten;
- wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie ihre Schiessfertigkeit für die Begehung strafbarer Handlungen einsetzen wollen;
- wenn ein Ausschlussgrund gemäss den Vereinsstatuten vorliegt.

Einem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist in jedem Fall vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme an den Vorstand zu geben.

Durch Ausschluss ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Rückerstattung schon bezahlter Beträge oder auf einen Anteil des Vereinsvermögen.

Art. 9: Mitgliederkategorien

Der Verein hat folgende Kategorien von Mitgliedern:

- Mitglieder,
- Jugendmitglieder,
- Ehrenmitglieder,

Art. 10: Umschreibung der einzelnen Mitgliederkategorien

1. **Mitglieder:** Sie bezahlen den vollen Mitgliederbeitrag, und sie sind berechtigt, an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.
2. **Teilnehmer an obligatorischen Schiessübungen**
Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen und das Feldschiessen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder. Von Schützen, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen oder Feldschiessen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden.
3. **Jugendmitglieder:** Sie sind Schützen, die weniger als 20 Jahre alt sind. Sie bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.
Teilnehmer an Jungschützenkursen im Rahmen der ausserdienstlichen Ausbildung des VBS müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
4. **Ehrenmitglieder:** Die Hauptversammlung kann Schützen die sich um den Verein oder den Schiesssport besondere Verdienste erworben haben zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder zahlen keinen

Mitgliederbeitrag. Im Übrigen entsprechen ihre Rechte und Pflichten denjenigen der Mitglieder.

Art. 11: Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Jugendmitglieder, die das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben.

III: VEREINSORGANE

Art. 12: Bezeichnung

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung,
- der Vorstand,
- die Rechnungsprüfungskommission,

a) Die Hauptversammlung

Art. 13: Stellung und Zusammensetzung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder an, die in Vereinsangelegenheiten stimm- und wahlberechtigt sind.

Art. 14: Einberufung

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal pro Jahr einberufen (ordentliche Hauptversammlung).

Der Verein tritt zu weiteren Versammlungen zusammen, wenn es der Vorstand beschliesst oder innert Monatsfrist, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt (ausserordentliche Hauptversammlung).

Die Mitglieder sind in jedem Fall schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden einzuladen. Dabei ist immer eine Frist von 15 Tagen einzuhalten.

Es darf nur über traktandierte Geschäfte Beschluss gefasst werden.

Art. 15: Kompetenzen

Die Hauptversammlung beschliesst über alle traktandierten Geschäfte mindestens aber über:

- Abnahme des Protokolls der letzten ordentlichen Hauptversammlung,
- Abnahme des Jahresbericht des Präsidenten,
- Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
- Bericht der Rechnungsprüfungskommission und Entlastung des Kassiers und des Vorstandes,
- Abnahme des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrages,
- Festlegung der Ausgabenlimite für notwendige, aber nicht budgetierte Ausgaben,
- Allfällige Anträge der Mitglieder,
- Erläuterung der Schiessvorschriften des Bundes

Die Hauptversammlung wählt:

- den Vorstand,
- den Vereinspräsidenten,
- die Rechnungsprüfungskommission,

Art. 16: Antragsrecht

Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zuhanden der nächsten Hauptversammlung zu stellen. Diese Anträge müssen schriftlich spätestens bis 31.12 beim Vereinspräsidenten eingereicht werden.

Der Vorstand hat diese Anträge an der nächsten Hauptversammlung zu traktandieren, sofern sie in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen.

b) Der Vorstand**Art. 17: Organisation**

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Folgende Chargen werden Vorstandsmitgliedern fest zugewiesen:

- Vizepräsident,
- Kassier, 10 M
- Kassier, 25/50 M
- Gesamtkassier
- Chef intern 10 M
- Chef intern 25/50 M
- Chef Auswärts 10 M

- Chef Auswärts 25/50 M
- Aktuar

Jedes Vorstandsmitglied übt eine oder mehrere Chargen aus, für deren Besorgung es dem Vorstand gegenüber verantwortlich ist.

Art. 18: Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsprüfungskommission werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Werden Sitze im Vorstand oder in der Geschäftsprüfungskommission vakant, so erfolgt an der nächsten ordentlichen Hauptversammlung eine Nachwahl. Fällt die Zahl der Mitglieder des Vorstandes unter drei oder der Geschäftsprüfungskommission unter eins, so ist für die Nachwahl unverzüglich eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

Art. 19: Umschreibung der Pflichtenhefte

Die Vorstandsmitglieder haben insbesondere folgende Aufgaben:

- **Präsident:** Der Präsident leitet den Verein. Er bereitet die Vereinsgeschäfte vor und koordiniert die Vereinsaktivitäten. Der Präsident vertritt den Verein gegen aussen.
- **Vizepräsident:** Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, wenn er verhindert ist.
- Der Präsident kann Aufgaben aus seinem Bereich an den Vizepräsidenten delegieren.
- **Kassier:** Der Kassier besorgt die finanziellen Belange des Vereins. Er führt die Vereinsbuchhaltung und verwaltet das Vermögen des Vereins.
- **Aktuar:** Der Aktuar führt die Sitzungsprotokolle. Zudem erledigt er die Vereinskorrespondenz und verwaltet die Vereinsakten.

Jeder Pistolenschützenmeister muss den Pistolenschützenmeisterkurs absolviert haben.

Art. 20: Einberufung

Der Vorstand wird vom Präsident mindestens einmal

pro Jahr schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.
Er beachtet dabei eine Einladungsfrist von wenigstens 10 Tagen.
Kommt die der Präsident dieser Aufgabe nicht nach, können drei Mitglieder des Vorstandes innert 15 Tagen eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen.

Art. 21: Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen sämtliche Aufgaben, die nicht anderen Vereinsorganen übertragen sind.

Der Vorstand entscheidet in dringenden Fällen, in denen umgehend gehandelt werden muss, anstelle der Hauptversammlung. Er hat die getroffenen Massnahmen der nächsten Hauptversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Vorstand ist in jedem Fall befugt, unvorhergesehene, nicht im Budget enthaltene Ausgaben bis zur maximalen Höhe von Fr. 3'000.-- pro Jahr zu beschliessen.

Art. 22: Kommissionen und Ausschüsse

Der Vorstand kann für die Besorgung bestimmter Aufgaben besondere Kommissionen und Ausschüsse einsetzen. Die Kommissionen und Ausschüsse arbeiten unter der Aufsicht des Vorstandes.

Art. 23: Vertretung und Unterschrift

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und ein weiteres Vorstandmitglied zu zweien.

Art. 24: Berichterstattung

Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder über die Vereinsaktivitäten und die Vorstandsarbeit.

c) Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 25: Funktion

Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung des Vereins. Sie besteht aus drei Mitgliedern wobei zwei die Prüfung vornehmen können. Sie konstituiert sich

selbst. Die Mitglieder des Vorstands sind nicht in die Rechnungsprüfungskommission wählbar.

Art. 26: Aufgaben und Kompetenzen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft das Rechnungswesen. Sie nimmt Einsicht in die Bücher. Über Ihre Feststellung erstattet Sie an der ordentlichen Hauptversammlung Bericht. Sie stellt die entsprechenden Anträge (Entlastung des Kassiers und des Vorstandes).

IV. FINANZEN / HAFTUNG

Art. 27: Beschaffung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden insbesondere beschafft:

- durch Mitgliederbeiträge;
- durch Gönnerbeiträge und Spenden;
- durch Erträge aus der Erbringung von Dienstleistungen;
- durch Beiträge der öffentlichen Hand;
- durch die Organisation von Schützenfesten;
- durch weitere Vereinsaktivitäten zur Finanzbeschaffung.

Art. 28: Mitgliederbeiträge

Die Hauptversammlung setzt den Jahresbeitrag fest.

Der Jahresbeitrag darf pro Mitglied höchstens Fr. 200.00 betragen. Zu weiteren geldwerten Leistungen zugunsten des Vereins können die Mitglieder nicht verpflichtet werden.

Art. 29: Ansprüche der Mitglieder auf das Vereinsvermögen

Es besteht kein Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen.

Art. 30: Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen. Jede Haftung der Mitglieder für Schulden des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 31: Geschäftsjahr und Buchführung

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Ausser bei Änderungen dauert das Geschäftsjahr ein Jahr. Die Bücher werden nach kaufmännischen Grundsätzen geführt.

Art. 32: Versicherungen

Der Verein schliesst sämtliche Versicherungen ab, die für eine angemessene Risikoabdeckung erforderlich sind, insbesondere eine Haftpflichtversicherung und eine Unfallversicherung.

V. SCHIESSBETRIEB / BESUCH VON SCHÜTZENFESTEN

Art. 33: Kostenvergütung bei Besuch eines wichtigen Schiessanlasses

Besucht der Verein wichtige Schiessanlässe, richtet er den teilnehmenden Mitgliedern einen angemessenen Unkostenbeitrag aus. Die Höhe dieses Betrages wird vom Vorstand in einem Reglement festgesetzt.

VI: SANKTIONEN

Art. 34: Sanktionen gegen die Statuten, gegen andere Bestimmungen und gegen Sicherheitsvorschriften

Bei Verstössen gegen Sicherheitsvorschriften kann das fehlbare Mitglied oder der fehlbare Teilnehmer am Schiessbetrieb vom diensthabenden Schützenmeister oder von einem Vorstandsmitglied aus dem Schiessstand gewiesen werden. In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden. Im Wiederholungsfall oder bei schweren Verstössen gegen die Sicherheitsvorschriften kann das fehlbare Mitglied oder der fehlbare Teilnehmer bis höchstens Ende der laufenden Schiesssaison vom Schiessbetrieb ausgeschlossen werden. Gegen einen Ausschluss von mehr als einem Monat kann beim Vorstand Beschwerde erhoben werden. Dieser entscheidet abschliessend.

Bei Verstössen gegen die Statuten oder gegen massgebliche Gesetzesbestimmungen erteilt der Vorstand der fehlbaren Person einen Verweis. Im Wiederholungsfall oder bei einem schweren Verstoss droht der Vorstand der fehlbaren Person den Ausschluss aus dem Verein an. Kommt es trotz dieser Androhung zu weiteren Verstössen, ordnet der Vorstand schriftlich den Ausschluss aus dem Verein und damit auch vom Schiessbetrieb an. Gegen diese Anordnung kann bei der nächsten ordentlichen Hauptversammlung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat in Bezug auf den gleichzeitigen Ausschluss aus dem Verein aufschiebende Wirkung, in Bezug auf den gleichzeitigen Ausschluss vom Schiessbetrieb aber nicht. Die Hauptversammlung entscheidet abschliessend über den Ausschluss.

VII: Formelles / SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 35: Wahlen und Abstimmungen

Es wird in allen Organen offen gewählt und abgestimmt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann den Antrag stellen, es sei geheim zu wählen oder abzustimmen.

Sofern diese Statuten nichts anderes festsetzen, gilt bei Abstimmungen das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen. Leere und ungültige Stimmen werden bei der Bestimmung des absoluten Mehrs nicht mitgezählt.

Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

Art. 36: Revision der Statuten

Die Revision der Statuten kann der Hauptversammlung beantragt werden:

- vom Vorstand
- von einem Fünftel der Mitglieder;
- durch die Hauptversammlung selbst.

Verlangt ein Fünftel der Mitglieder eine Statutenrevision, ist das Begehren schriftlich dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten einzureichen. Einer Statutenrevision haben zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zuzustimmen.

Art. 37: Auflösung des Vereins

Ein Auflösungsbeschluss ist von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.

Art. 38: Verwendung des Vereinsvermögens bei einer Auflösung

Im Falle einer Auflösung fließt das aktive Vereinsvermögen an den Armbrustschützenverein Wil. In jedem Fall fällt das Eigentum an der Druckluftschissanlage Thurau – einem entsprechenden Vertrag gemäss – an den Armbrustschützenverein Wil.

Art. 39: Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung in Kraft.

Genehmigt an der Hauptversammlung der Sportschützen Wil vom 9.12.02

Wil, 9.12.02

Der Präsident:

Charly Klaus

.....

Genehmigt:
Kantonalschützenverband St.Gallen

Der Präsident:

Josef Dürr

Die Kassierin:

Doris Gerber

.....

Geprüft und zur Kenntnis genommen:
Amt für Militär und Zivilschutz
des Kantons St.Gallen

Der Amtsleiter:

Fritz Hilty